

**Satzung über die Fernwärmeversorgung
in Teilen der Stadt Landstuhl
vom 13.06.1995**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 3.01.1994 (GVBl. Seite 153) und des §86 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 307, 1987 Seite 48, BS 213/1), geändert durch Landesgesetz vom 04.04.1989 (GVBl. Seite 71) am 14. März 1995 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 01.06.1995 hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Landstuhl errichtet zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen durch ihren Eigenbetrieb „Stadtwerke Landstuhl“ bzw. ein von der Stadt zu bestimmendes oder mit der Stadt oder den Stadtwerken verbundenes Unternehmen eine öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.

Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.

Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.

**§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in Absatz 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Grundstücke die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernheizung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg bzw. Zugang verbunden sind.

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden

oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss versagt werden.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt hat, auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen den Stadtwerken nicht zugemutet werden können, ein Grundstück unverzüglich an das allgemeine Fernwärmenetz anzuschließen, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, bis zur Verlegung entsprechender Leitungen und bis zum tatsächlichen Anschluss des Gebäudes einer anderweitigen Versorgung mit Wärme durch die Stadtwerke zuzustimmen, bei der er finanziell nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er an das allgemeine Fernwärmenetz angeschlossen wäre.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang und Gebietsbeschreibung

In dem Gebiet der Stadt Landstuhl, welches in der Planzeichnung Anlage 1 mit einer roten Linie umgrenzt ist, wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Planzeichnung Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend am Bismarckturm der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 876/19 und 876/72, diesem nach Südwesten folgend und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung abknickend bis zur Straße Plan-Nr. 1040 (Tor West) Dr.-Hitzelberger-Straße.

Von hier aus in westlicher Richtung dem nördlichen Straßenrand (Plan-Nr. 1040, 965/18, 1048, 873/10, 873/8, 872/16, 872/13, 873/5 und 873/4) folgend zur südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes Plan-Nr. 871/31.

Das Grundstück Plan-Nr. 871/31 nach Norden und abknickend nach Westen und schließlich nach Süden umschließend bis zur L 470. Dieser am Südrand des Grundstückes Plan-Nr. 871/31 nach Osten folgend bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Grundstückes Plan-Nr. 871/31.

Von hier aus die Dr.-Hitzelberger-Straße (Grundstück Pl.-Nr. 873/4) überspringend, folgt die Grenze dem südlichen Straßenrand in östlicher Richtung (Grundstück Pl.-Nr. 873/4 und 873/5) bis zur Kreuzung mit dem Weg Plan-Nr. 872/2, diesem entlang folgend in südlicher Richtung bis zur L 470.

Von hier aus am nördlichen Straßenrand der L470 (Plan-Nr. 968/35) nach Osten bis zur Langwiedener Straße und von dort entlang des nördlichen Straßenrandes der Langwiedener Straße weiter in östlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Kasernengeländes (Plan-Nr. 876/72).

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze dieses Kasernengeländes (Grundstück Plan-Nr. 876/72) bis zur Luitpoldstraße (Grundstück Plan-Nr. 876/68). Die Luitpoldstraße am Tor Ost überquerend, an der östlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 873/32 in nördliche und anschließend in westlicher Richtung bis zur Grenze des Grundstückes 876/30. Der östlichen Grenze dieses Grundstückes nach Norden und Nordosten folgend bis zur Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 876/72 und von dort weiter in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bismarkturm (Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 876/19).

Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird oder werden wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Landstuhl anzuschließen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben die Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung emissionsarme Heizungseinrichtungen betrieben werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken.

Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten allen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

Der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Kohle- oder Braunkohleprodukten, Holz, Mineralöl oder anderen Stoffen, die auch Rauch oder Abgase entwickeln können, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.

Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige periodische Kleinverbrauch von Heizgeräten und Küchengeräten, die mit anderen Energien betrieben werden. Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist im Rahmen der Gesetze zu privaten Zwecken gestattet.

Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind.

Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet.

Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadtwerke alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden.

Beauftragte der Stadt Landstuhl und der Stadtwerke Landstuhl sind berechtigt, das anschlusspflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitungen zu betreten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang sind Bauwerke befreit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit einer emissionsarmen Heizungsanlage ausgestattet sind.

Dies gilt auch für den Fall der Erweiterung der baulichen Anlagen sowie der Erneuerung einer emissionsarmen Heizungsanlage.

Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellt sind und keine emissionsarme Heizungsanlage haben oder im Bau befindlich sind und für die keine emissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

Diese ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

Eine Befreiung kann nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausführung des Anschlusses und Art der Benutzung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen dinglich Berechtigten bei den Stadtwerken zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

Der Anschluss erfolgt nach den Anschlussbedingungen und den Angaben der Stadtwerke.

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742). Die Lieferung der Wärme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen

Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Landstuhl, den 13.06.1995

gez. Grumer
Bürgermeister

1.Änderung der Satzung vom 06.10.2021; in Kraft getreten am 02.12.2021